



Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den

Vorsorge- dokumenten

Stand: 12. Oktober 2020

- Was ist der Unterschied zwischen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?
- Was ist eine Patientenverfügung?
- Wer darf eine Patientenverfügung verfassen?
- Was soll ich schreiben? Oder: Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?
- Muss ich die Patientenverfügung mit der Hand schreiben?
- Wo soll ich die Patientenverfügung aufbewahren?
- Wie gehe ich am besten vor?
- Was ist eine Vorsorgevollmacht?
- Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?
- Ist eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung notwendig?
- Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?
- Wie lange gilt die Vollmacht?
- Gibt es Besonderheiten bei der Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten?
- Was ist eine Betreuungsverfügung? Was sind die Unterschiede der Betreuungsverfügung zu den anderen Vorsorgedokumenten?
- Was muss ich noch bei den Vorsorgedokumenten beachten?



Es gibt drei verschiedene Dokumente, mit denen Sie für den Fall vorsorgen können, dass Sie eines Tages Ihren Willen nicht mehr äußern können: Die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung.

Was ist der Unterschied zwischen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?

Patientenverfügung: Mit der Patientenverfügung legen Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus fest, wie Sie in bestimmten Situationen von Ärzten und Ärztinnen behandelt werden möchten.

Vorsorgevollmacht: Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die im Bedarfsfall für Sie entscheidet und handelt.

Betreuungsverfügung: Möchten Sie, dass die Person, die sich um Ihre Angelegenheiten kümmert, von einem Gericht kontrolliert wird? Dann können Sie statt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung erlassen.

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche medizinischen Behandlungen, Therapien und Untersuchungen er in einer bestimmten Situation annimmt oder ablehnt. Ihren eigenen Willen können Sie schriftlich in einer Patientenverfügung festhalten, damit er auch dann berücksichtigt wird, wenn Sie sich nicht mehr äußern können. Die Patientenverfügung richtet sich an die Ärztin oder den Arzt.

Wer darf eine Patientenverfügung verfassen?

Jede volljährige Person, die einwilligungsfähig ist. Einwilligungsfähig ist man, wenn man Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme erfassen kann.

Was soll ich schreiben? Oder: Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Über den Inhalt können Sie selbst bestimmen. Die Verfügung soll keine unmittelbar bevorstehende Behandlung betreffen. Ansonsten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.



Damit Ihre Patientenverfügung für den gewünschten Fall Wirkung entfaltet, sollten Sie aber folgende Tipps beachten:

- Beschreiben Sie möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.
- Vermeiden Sie allgemeine Formulierungen wie „lebenserhaltende Maßnahmen“ oder „die Erhaltung eines erträglichen Lebens“.
- Als Anregung und Formulierungshilfe können Sie Informationen, Beispiele und Textbausteine in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nachlesen: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>
- Sie können sich die Broschüre auch vom Publikationsversand der Bundesregierung kostenfrei zusenden lassen: www.bmjv.de, Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1, Fax: (030) 18 10 272 272 1

Muss ich die Patientenverfügung mit der Hand schreiben?

Nein, aber die Verfügung müssen Sie eigenhändig mit Namen unterschreiben. Oder sie ist durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet.

Wo soll ich die Patientenverfügung aufbewahren?

Verwahren Sie die Patientenverfügung so, dass Ihre Ärztinnen und Ärzte bzw. Bevollmächtigten sie möglichst leicht finden. Sie können einen Hinweis über den Ort, wo sie sich befindet, bei sich tragen. Wenn Sie in ein Krankenhaus oder Pflegeheim gehen, ist es sinnvoll auf die Patientenverfügung hinzuweisen.

Wie gehe ich am besten vor?

1. Sprechen Sie über Ihre Wünsche mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin, Ihren Angehörigen, Freunden und sonst nahestehenden Menschen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sprechen Sie unbedingt auch mit ihr.
2. Lassen Sie sich von fachkundigen Personen oder Einrichtungen beraten und nutzen Sie das Informationsangebot des BMJV.
3. Sorgen Sie dafür, dass die Patientenverfügung im Ernstfall leicht gefunden wird.

Wichtig: Sie können die Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen.



Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie rechtlich zu vertreten, wenn Sie nicht mehr für sich selbst entscheiden können. Diese Person kann dann z.B. in Ihrem Namen Verträge schließen oder kündigen, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege Entscheidungen für Sie treffen oder Sie bei Behörden und Versicherungen vertreten.

Soll die bevollmächtigte Person auch dafür sorgen, dass in einer Patientenverfügung geäußerte Wünsche auf Beendigung einer Behandlung umgesetzt werden, müssen Sie diese Befugnis in der Vollmacht besonders bezeichnen.

Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?

Es gibt keine vorgeschriebene Form, aber es empfiehlt sich eine schriftliche Fassung. Sie können die Vollmacht mit der Hand oder am Computer schreiben oder einen Vordruck verwenden. Die Vollmacht sollte mit Angabe von Ort und Datum handschriftlich unterschrieben sein.

Ist eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung notwendig?

Der Unterschied:

- Mit der öffentlichen Beglaubigung bestätigt die Betreuungsbehörde oder ein Notar bzw. eine Notarin, dass die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt.
- Mit der notariellen Beurkundung wird nicht nur die Echtheit Ihrer Unterschrift bestätigt, sondern der Notar oder die Notarin befasst sich auch mit dem Inhalt der Urkunde. Er beurkundet sie nur, wenn er keine Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit hat.

Beides ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber die Akzeptanz der Vollmacht im alltäglichen Rechtsverkehr ist größer, wenn diese beglaubigt oder beurkundet ist. Ausnahme: In bestimmten Fällen benötigt die bevollmächtigte Person eine notarielle Vollmacht, z.B. bei Kaufverträgen über Grundstücken.



Kosten: Eine Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde kostet 10 Euro. Die Kosten für den Notar oder die Notarin sind gesetzlich geregelt und richten sich nach der Höhe Ihres Vermögens. Sprechen Sie ihn oder sie zu Beginn darauf an.

Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann Sie nur dann vertreten, wenn sie das Dokument im Original vorlegen kann. Sie müssen daher dafür sorgen, dass die Person Zugriff auf die Vollmacht hat.

Sie können die Vorsorgevollmacht

- an einem Ort aufbewahren, den die von Ihnen bevollmächtigte Person kennt und auf den sie leicht Zugriff hat, z.B. eine Schublade in Ihrer Wohnung.
- direkt an die Vertrauensperson übergeben. In dem Fall sollten Sie sich sicher sein, dass diese Person die Vollmacht nicht vorzeitig nutzt, sondern erst im Vorsorgefall.
- beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.
- beim Notar oder der Notarin hinterlegen, wenn die Vollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet wurde.

Wie lange gilt die Vollmacht?

Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen. Dazu müssen Sie die Vollmachtsurkunde vom Bevollmächtigten zurückverlangen.

Wenn die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gelten soll, sollten Sie dies ausdrücklich in der Vollmacht regeln.

Gibt es Besonderheiten bei der Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten?

Für die Bevollmächtigung der Vertrauensperson mit Ihren Bankangelegenheiten ist es ratsam, dass Sie ergänzend eine Kontovollmacht erteilen. Vordrucke werden von Banken und Sparkassen angeboten.



Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können und keine Person bevollmächtigt haben, wird das Betreuungsgericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen und ihren/seinen Aufgabenkreis festlegen. In einer Betreuungsverfügung können Sie bestimmen, wen das Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellen soll oder wer es auf keinen Fall sein soll und wie die Person handeln soll.

Was sind die Unterschiede der Betreuungsverfügung zu den anderen Vorsorgedokumenten?

- Im Unterschied zum Vorsorgebevollmächtigten steht die Betreuerin oder der Betreuer unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.
- Auch die Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden. Aber auch hier empfiehlt sich die Schriftform mit Unterschrift. Einen Formular-Vordruck finden Sie in den Informationsangeboten des BMJV.

Was muss ich noch bei den Vorsorgedokumenten beachten?

Wichtig ist: Wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben, muss die bevollmächtigte Person oder die Betreuerin Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Das gleiche gilt dann, wenn Ihre Patientenverfügung nicht wirksam ist. In jedem Fall sollten Sie nicht nur schriftliche Dokumente verfassen, sondern mit den Beteiligten ausführlich sprechen.



Erstellung: 12. Oktober 2020

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) mit Sitz in Berlin ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie berät im gesetzlichen Auftrag Ratsuchende unabhängig, neutral und kostenfrei zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen.

Das Beratungsteam ist online über die UPD-Homepage, per Post oder telefonisch an 80 Stunden in der Woche unter der Telefonnummer 0800 011 77 22 (montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr) erreichbar. Fremdsprachige Angebote: Beratung auf Türkisch, Rufnummer: 0800 011 77 23, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; Beratung auf Russisch, Rufnummer: 0800 011 77 24, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; Beratung auf Arabisch, Rufnummer: 0800 332 212 25, Zeiten: dienstags 11.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags 17.00 bis 19.00 Uhr.

Darüber hinaus erreichen Ratsuchende die Beratung über eine der 30 regionalen Beratungsstellen oder eines der drei UPD-Beratungsmobile, die regelmäßig mehr als 100 weitere Städte besuchen. Die regionale Beratung kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter der kostenfreien Nummer 0800 011 77 25 genutzt werden, die mobile Beratung kann auch spontan aufgesucht werden. Weitere Informationen zu den Standorten der regionalen Beratung und eine Übersicht über die von den Mobilien angefahrenen Städte finden sich auf: www.patientenberatung.de.

Impressum

UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH

Tempelhofer Weg 62 | 12347 Berlin

ViSdP: Thorben Krumwiede